

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Verkäufe und Lieferungen (einschließlich Lieferungen gemäß einem Vertrag für verschiedene Abrufbestellungen) der Kaesler Nutrition GmbH (im Folgenden als „**Kaesler**“ bezeichnet) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“). Der Kunde erkennt diese Geschäftsbedingungen durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung an.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn Kaesler diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und nicht für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von Kaesler sind freibleibend. Bestellungen des Kunden sind verbindlich und dürfen nur mit Kaeslers vorheriger schriftlicher Einwilligung storniert werden. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Kaesler zustande. Er richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Kaesler.
- 2.2 Der Kunde muss Angebote von Kaesler innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach dem Tag der Versendung des Angebots annehmen. Geht Kaesler die Annahmeerklärung des Kunden erst nach Ablauf dieser Frist zu, so kommt dieser Vertrag nur dann wirksam zustande, wenn Kaesler die Annahme als verbindlich bestätigt.
- 2.3 Der Außendienst von Kaesler ist nicht vertretungsberechtigt. Er kann insbesondere keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich der zu liefernden Waren („**Liefergegenstände**“), der zu erbringenden Leistungen („**Leistungen**“) oder sonstiger Konditionen abgeben.
- 2.4 Werden Leistungen erbracht, bestimmt der Vertrag, zu welchem Ergebnis die zu erbringenden Leistungen führen müssen, wie z.B. schriftliche Empfehlungen, Berichte, Modelle, Forschungsergebnisse, Substanzen, Halbfertigprodukte, Impfstoffe, Zellmaterial usw. (im Folgenden einzeln und gemeinsam als „**Werke**“ bezeichnet).
- 2.5 Kaesler behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Kaesler auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.6 Abbildungen und Spezifikationen in Katalogen, Preislisten, Anzeigen usw. von Kaesler beinhalten nur ungefähre Angaben und sind für Kaesler nur verbindlich, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Kaesler übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Richtigkeit und Genauigkeit von Gewichtsangaben, Abmessungen und Eigenschaften usw. der Liefergegenstände, soweit Kaesler für eine bestimmte Lieferung nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat. Maßangaben erfolgen ohne Berücksichtigung von Störfaktoren oder Umwelteinflüssen.
- 2.7 Kaesler darf die Liefergegenstände im Hinblick auf ihre Konstruktion oder Rezeptur, ihr Material und/oder ihre Ausführung jederzeit geringfügig abändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise von Kaesler verstehen sich ab Werk von Kaesler (EXW Incoterms 2010). Sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, berechnet Kaesler keine Umsatzsteuer, und alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Kaesler ist nur dann berechtigt, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, wenn Kaesler selbst infolge einer (zukünftigen) Gesetzgebung oder Rechtsprechung umsatzsteuerpflichtig wird. In diesem Fall verstehen sich alle Preise einschließlich Umsatzsteuer; sie werden um den geltenden Umsatzsteuersatz erhöht. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit der Einführung der Liefergegenstände etwa entstehenden öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Zölle.
- 3.2 Kaesler ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für besondere Verpackung, Transport und Versicherung gesondert in Rechnung zu stellen. Wird dem Kunden die Verpackung (vorübergehend) ausgeliehen, muss der Kunde auf eigene Kosten und eigene Gefahr sicherstellen, dass die Verpackung unbeschädigt und rechtzeitig an Kaesler zurückgeschickt wird.
- 3.3 Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Kaesler. Die Preise gelten für einen Zeitraum von vier (4) Monaten nach Vertragsschluss. Beträgt die von den Parteien vereinbarte Frist zwischen Vertragsschluss und Liefertermin mehr als vier (4) Monate und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von Kaesler nicht zu vertretende Kostensteigerungen im Hinblick auf die Liefergegenstände bei Kaesler eingetreten, so ist Kaesler nach billigem Ermessen zur Weitergabe der höheren Kosten durch entsprechende anteilige Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt. Übersteigt die durch diese Faktoren verursachte Preiserhöhung 10% des ursprünglichen Preises, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlung

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten vereinbarten Betrag oder, im Falle einer Vorauszahlung, den verbleibenden Betrag innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum in der angegebenen Währung ohne Abzug und/oder Rabatt auf ein von Kaesler angegebenes Konto zu zahlen.
- 4.2 Kaesler ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 5.5 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 4.3 Hat der Kunde den fälligen Betrag nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, so befindet er sich ohne weitere Mitteilung in Verzug. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn Kaesler den Betrag erhalten hat.
- 4.4 Befindet sich der Kunde in Verzug, ist Kaesler berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 4.5 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Kunden kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.
- 4.6 Zur Aufrechnung von Gegenansprüchen mit Ansprüchen von Kaesler ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder (nachweislich) entscheidungsreif ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts erfordert darüber hinaus, dass der Gegenanspruch des Kunden auf dem gleichen Vertrag beruht.
- 4.7 Wird Kaesler nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist Kaesler berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Kaesler von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Kaesler unbenommen.

5. Liefertermine und Lieferfristen

- 5.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk von Kaesler (siehe vorstehende Ziffer 3.1).
- 5.2 Bei Liefergegenständen, die Kaesler nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- 5.3 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde Kaesler alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Daten, Substanzen, Waren, Muster und Informationen oder Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Bei Lieferverzögerungen muss der Kunde Kaesler eine Mitteilung über die Nichterfüllung zusenden, in der Kaesler eine angemessene Frist zur Behebung der Lieferverzögerung eingeräumt wird. Bei Abrufbestellungen wird der Kunde Kaesler rechtzeitig vor dem gewünschten Liefertermin informieren. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und Lieferfristen unter Berücksichtigung der von Kaesler zusätzlich benötigten Zeit entsprechend.
- 5.4 Zwischen den Parteien vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 5.5 Kaesler ist berechtigt, aus begründetem Anlass Teillieferungen der Liefergegenstände vorzunehmen oder Teile der Leistungen zu erbringen, wenn und soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Kaesler unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Liefergegenstände (i) auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder (ii) nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.7 Ist der Kunde für den Transport der Liefergegenstände verantwortlich oder verzögert sich eine Lieferung aus Gründen, für die der Kunde verantwortlich ist, so gilt der Liefertermin durch eine rechtzeitige Versandmitteilung von Kaesler als hinreichend eingehalten. Verzögert sich eine Lieferung durch Verschulden des Kunden oder auf Verlangen des Kunden, so gilt Ziffer 5.6 entsprechend.
- 5.8 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Kaesler liegende und von Kaesler nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe („**Höhere Gewalt**“) entbinden Kaesler für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung der Liefergegenstände bzw. der rechtzeitigen Erbringung der Leistungen. Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei (2) Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat Kaesler bei Eintritt Höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann Kaesler diese nur teilweise erfüllen, ist Kaesler berechtigt, dem Kunden den bereits gelieferten oder lieferbaren Lieferanteil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die entsprechende Rechnung so zu behandeln, als ob insoweit ein gesonderter Vertrag abgeschlossen worden wäre.
- 5.9 Verzögern sich die Lieferungen von Kaesler, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (i) Kaesler die Verzögerung zu vertreten hat und (ii) eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

6. Versand, Gefahrübergang, Transportversicherung

- 6.1 Soweit vom Kunden keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt der Versand auf einem angemessenen Versendungsweg in der üblichen Verpackung.
- 6.2 Die Gefahr geht (i) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe der Liefergegenstände an den von Kaesler beauftragten Frachtführer oder die von Kaesler mit der Durchführung der Versendung beauftragten eigenen Leute, (ii) im Fall der Abholung durch den Kunden mit der Übergabe an den Kunden, und (iii) im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich im Fall der vereinbarten Abholung der Liefergegenstände durch den Kunden oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Liefergegenstände auf den Kunden über.
- 6.3 Ziffer 6.2 (i) findet insbesondere dann Anwendung, wenn Kaesler den Transport und/oder den Export der Liefergegenstände im Namen des Kunden organisiert. Der Kunde trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen und Kosten.
- 6.4 Vereinbart Kaesler mit dem Kunden, dass Kaesler Liefergegenstände für den Kunden verwahrt, und/oder hat Kaesler Liefergegenstände für den Kunden im Zusammenhang mit einer Abrufbestellung bereits hergestellt und eingelagert, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem Kaesler die Liefergegenstände in Verwahrung nimmt. Der Kunde wird diese Liefergegenstände angemessen versichern.
- 6.5 Vereinbart Kaesler mit dem Kunden, dass der Kunde bestimmte Liefergegenstände auf Kommissionsbasis annimmt, so ist der Kunde verpflichtet, diese Liefergegenstände während der Dauer der Kommission auf eigene Kosten zu versichern und diese Versicherung aufrecht zu erhalten.
- 6.6 Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

7. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf den Import sowie den weiteren Vertrieb und Verkauf der Liefergegenstände verpflichtet; er muss insbesondere sicherstellen, dass er alle erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen und Registrierungen besitzt. Nach Aufforderung von Kaesler ist der Kunde verpflichtet, nachzuweisen, dass er über diese verfügt. Der Kunde stellt Kaesler von allen Ansprüchen Dritter gegenüber Kaesler im Zusammenhang mit der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch den Kunden frei.
- 7.2 Der Kunde darf Rechte des geistigen Eigentums und gewerbliche Schutzrechte von Kaesler (einschließlich Patente und Patentanmeldungen) nicht verletzen. Jede Verletzung dieser Verpflichtung unterliegt einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,- pro Verletzung und wird unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Vertragsstrafe erfolgt unbeschadet der anderen Rechte von Kaesler, insbesondere der Rechte von Kaesler zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen, soweit der erlittene Schaden den gemäß vorstehendem Satz 2 zu zahlenden Betrag übersteigt.
- 7.3 Der Kunde stellt Kaesler alle Informationen, Daten, Anforderungen und Materialien wie von den Parteien vereinbart zur Verfügung. Kaesler ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Anforderungen und Materialien müssen für den Zweck, zu dem Kaesler diese gemäß dem Vertrag nutzt, vollumfänglich geeignet sein.
- 7.4 Müssen vom Kunden bestimmte oder hinzugezogene Mitarbeiter des Kunden oder Dritte das Betriebsgelände von Kaesler betreten, so stellt der Kunde sicher, dass diese Personen die von Kaesler in diesem Zusammenhang bestimmten Vorschriften uneingeschränkt einhalten.
- 7.5 Der Kunde stellt Kaesler von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Mitarbeiter des Kunden) frei, die auf Personen- oder sonstigen Schäden dieser Dritten im Zusammenhang mit ihrer Anwesenheit auf dem Betriebsgelände von Kaesler beruhen, soweit der Kunde für die jeweiligen Personen- oder sonstigen Schäden verantwortlich ist. Ziffer 7.4 bleibt hiervon unberührt.
- 7.6 Soweit dies im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb möglich und zumutbar ist, stellt der Kunde sicher, dass alle Daten, Informationen, Dokumente, Aufzeichnungen (im weitesten Sinne des Wortes), Computersoftware, Know-how usw., die ihm von Kaesler oder die Kaesler zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, derzeit und zukünftig keine Rechte Dritter verletzen. Soweit dies im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb möglich und zumutbar ist, verteidigt der Kunde Kaesler gegen alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche und stellt Kaesler von solchen Ansprüchen frei, wenn und soweit der Kunde gegenüber Dritten für die Verletzung haftet.
- 7.7 Wenn sich der Vertrag (auch) auf die Prüfung von Mustern erstreckt, ist der Kunde für die angemessene Auswahl des Musters, seine beispielhafte Beschaffenheit, die Angabe von Codes sowie die Marken- und Produktbezeichnungen verantwortlich.

8. Geheimhaltung und Offenlegung

- 8.1 Kaesler ist verpflichtet, den Namen des Kunden und/oder die Forschungsergebnisse nur dann geheim zu halten, wenn

dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für den von den Parteien vereinbarten Zeitraum oder, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, für zwei (2) Jahre ab dem Datum der letzten von Kaesler ausgestellten Rechnung.

- 8.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung von Kaesler gemäß Ziffer 8.1 gilt nicht für arithmetische Methoden, Software und experimentelle Verfahren, die von Kaesler angewandt werden und deren Entwicklung bei Auftragserteilung an Kaesler nicht beabsichtigt ist. Im Falle von Prüfungen, Analysen, Messungen oder Literaturrecherchen wird der Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 8.1 auf die Ergebnisse der jeweiligen Prüfung, Analyse, Messung oder Recherche beschränkt.
- 8.3 Wenn und soweit der Kunde Kaesler Informationen zur Verfügung stellt, die der Kunde als „vertraulich“ erachtet, ist Kaesler verpflichtet, diese Informationen unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen als vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zur Prüfung vorzulegen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der Kunde hat hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit (i) Kaesler diese Informationen bereits bekannt waren oder (ii) diese Informationen anderweitig rechtmäßig in den Besitz von Kaesler gelangt sind oder (iii) diese Informationen bereits allgemein bekannt sind oder aus Gründen allgemein bekannt werden, die außerhalb des Einflussbereichs von Kaesler liegen. Kaesler ist nicht zur Geheimhaltung verpflichtet, wenn und soweit Kaesler aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gezwungen wird, Informationen offenzulegen und/oder wenn und soweit Kaesler eine Gefahr für Personen oder Liefergegenstände erkennt und die Offenlegung als angemessen ansieht.
- 8.4 Legt der Kunde Forschungsergebnisse, Methoden usw. in einer Weise offen, die Kaesler als rechtswidrig ansieht, so behält sich Kaesler das Recht vor, Dritte über ihre Auslegung der Informationen oder Forschungsergebnisse zu informieren.
- 8.5 Veröffentlicht der Kunde irgendwelche Informationen im Zusammenhang mit den Liefergegenständen, Arbeit, Werken oder Forschungsmethoden usw. oder macht er diese der Allgemeinheit zugänglich, muss der Kunde in diesem Zusammenhang die Rolle von Kaesler sowie den Namen des jeweiligen Verfassers erwähnen, soweit die Veröffentlichung von Werken oder Teilen davon betroffen ist.
- 8.6 Der Kunde darf die Werke und/oder den Namen von Kaesler nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen oder zur Einleitung von (Gerichts-) oder (Schieds-)verfahren oder zu Werbe- oder Einstellungszwecken nutzen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Kaesler aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum von Kaesler.
- 9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Kaesler zustehenden Saldoforderung.
- 9.3 Soweit das Eigentum an den Liefergegenständen noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, gilt Folgendes:
Eine Veräußerung der Liefergegenstände ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Liefergegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Kaesler gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung der Liefergegenstände an Kaesler ab; Kaesler nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Begriff „Forderungen“ umfasst insbesondere Ansprüche des Kunden gegen Versicherer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Liefergegenstände sowie, soweit Liefergegenstände in Drittländer exportiert werden, Ansprüche des Kunden gegen Finanzinstitute im Zusammenhang mit dem Export der Liefergegenstände.
Veräußert der Kunde die Liefergegenstände nach Verbindung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Kaesler und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
Aus Vorstehendem ergibt sich keine Stundung von Forderungen von Kaesler gegen den Kunden.
Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Kaesler abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Kaesler im eigenen Namen einzuziehen, und Kaesler wird diese Forderungen nicht selbst einziehen. Kaesler kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde Kaesler gegenüber mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung, in Verzug ist oder im Hinblick auf sein Vermögen ein Verfahren zur Schuldenregelung (insbesondere Insolvenz) eröffnet wird oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird; in einem solchen Fall stellt der Kunde Kaesler alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für das Inkasso der an Kaesler abgetretenen Forderungen erforderlich sind und teilt seinen Gläubigern diese Abtretung schriftlich mit.
Werden die Liefergegenstände mit anderen Produkten verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt Kaesler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Kaesler anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Kunde für Kaesler verwahren.
- 9.4 Bis das Eigentum an den Liefergegenständen auf den Kunden übergeht, muss der Kunde sicherstellen, dass die Liefergegenstände ordnungsgemäß und getrennt von anderen Produkten gelagert werden und als Eigentum von Kaesler gekennzeichnet werden. Der Kunde trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen und Kosten und haftet für eine eventuelle Wertminderung.

- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig zu behandeln.
- 9.6 Der Kunde wird Kaesler jederzeit alle gewünschten Informationen über die im Eigentum von Kaesler stehenden Liefergegenstände oder über Ansprüche erteilen, die hiernach an Kaesler abgetreten worden sind (z.B. Namen und Adressen seiner Kunden und die Höhe der jeweiligen Ansprüche). Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf die Liefergegenstände sowie alle Maßnahmen oder Ansprüche, die das Eigentum von Kaesler an den Liefergegenständen gefährden, hat der Kunde Kaesler (unter Übergabe aller notwendigen Unterlagen) sofort anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den jeweiligen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Kaesler hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
- 9.7 Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist Kaesler auf Verlangen des Kunden zur Freigabe verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheiten freigegeben werden, trifft allein Kaesler.
- 9.8 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Kaesler in Verzug und tritt Kaesler vom Vertrag zurück, so kann Kaesler unbeschadet sonstiger Rechte die Liefergegenstände herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Kunde Kaesler oder den Beauftragten von Kaesler sofort Zugang zu den Liefergegenständen gewähren und diese herausgeben.
- 9.9 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Kunde alles tun, um Kaesler unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 9.10 Auf Verlangen von Kaesler ist der Kunde verpflichtet, die Liefergegenstände angemessen zu versichern, Kaesler den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Kaesler abzutreten.
- 10. Mängel**
- 10.1 Die Liefergegenstände weisen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf. Die Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmalen und Leistungscharakteristika der Liefergegenstände.
- 10.2 Rechte des Kunden wegen Mängeln der Liefergegenstände setzen voraus, dass er die Liefergegenstände nach Ablieferung überprüft und Kaesler Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt. Der Kunde wird Kaesler verborgene Mängel innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung mitteilen, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei (2) Kalendertagen, nachdem der Kunde diese aufgrund einer ordnungsgemäßen Überprüfung hätte feststellen können. Bei der Lieferung von Halbfertigprodukten, Liefergegenständen in großen Verpackungseinheiten oder sonstigen Liefergegenständen, die der Kunde zu einem (oder einem Teil eines) Endprodukt(s) weiterverarbeitet muss der Kunde diese Liefergegenstände innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang auf verborgene Mängel überprüfen. Ohne die vorherige Überprüfung durch den Kunden findet keine Bearbeitung durch Kaesler statt. Auf Verlangen von Kaesler wird der Kunde entsprechende Dokumente zum Nachweis der Durchführung der Überprüfung vorlegen.
- 10.3 Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, wenn der Kunde bei offensichtlichen Mängeln keine Stichprobenprüfung durchgeführt hat und die Liefergegenstände insbesondere nicht auf Folgendes überprüft hat: i) Lagerungsbeständigkeit, ii) Lesbarkeit der auf den Liefergegenständen aufgebrachten Kennzeichnungen bzw. Etiketten, iii) Übereinstimmung der inhaltlichen Angaben auf den äußeren Umhüllungen mit den Angaben auf den Behältnissen, iv) Übereinstimmung der Kennzeichnungen bzw. Etiketten auf den Liefergegenständen mit den vereinbarten Spezifikationen (im Hinblick auf die Zusammensetzung) bzw. mit den für die Liefergegenstände geltenden gesetzlichen Vorschriften, v) Übereinstimmung der Liefergegenstände (im Hinblick auf die Zusammensetzung) mit den vereinbarten Spezifikationen bzw. mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften und vi) durch den Transport verursachte Schäden, Verunreinigungen oder andere Mängel der Liefergegenstände.
- 10.4 Alle übermittelten Mängelrügen müssen innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Eingang auf ihre Richtigkeit überprüft werden.
- 10.5 Bei jeder Mängelrüge steht Kaesler das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Liefergegenstände zu. Für die Ausübung dieses Rechts wird der Kunde Kaesler die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Kaesler kann vom Kunden auch verlangen, dass er die beanstandeten Liefergegenstände auf seine Kosten an Kaesler zurücksendet. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und hat der Kunde dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er Kaesler zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.
- 10.6 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist Kaesler berechtigt, den Mangel durch kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen („**Nacherfüllung**“).
- 10.7 Der Kunde wird Kaesler die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 10.8 Von Kaesler ersetzte Teile sind an Kaesler auf deren Verlangen zurückzugewähren.

- 10.9 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder verweigert sie Kaesler nach § 439 Abs. 3 BGB, kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz oder den Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen gemäß Ziffer 11 verlangen.
- 10.10 Ansprüche des Kunden gegenüber Kaesler aufgrund von für die Nacherfüllung angefallenen Aufwendungen und Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit diese Aufwendungen und Kosten erhöht sind, weil die Liefergegenstände auf Verlangen des Kunden an einem anderen Ort als dem Betriebsgelände des Kunden geliefert oder Leistungen an einem anderen Ort als dem Betriebsgelände des Kunden erbracht wurden, es sei denn, dies folgte aus dem vorgesehenen Nutzungszweck der Liefergegenstände oder Leistungen.
- 10.11 Der Kunde kann gegenüber Kaesler nur insoweit Regressansprüche geltend machen, als er mit seinen eigenen Kunden keine Vereinbarungen über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und -rechte hinaus getroffen hat. Darüber hinaus gilt Ziffer 10.10 entsprechend im Hinblick auf den Umfang des Regressanspruches des Kunden.
- 10.12 Der Kunde kann Zahlungen bei der Geltendmachung von Sach- oder Rechtsmängeln nur insoweit verweigern, als der von ihm geltend gemachte Mangel reicht.
- 10.13 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln beträgt zwölf (12) Monate beginnend mit der Ablieferung der Liefergegenstände beim Kunden. Für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als Mängeln der Liefergegenstände sowie hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.14 Die Verpflichtung von Kaesler zur Leistung von Schadensersatz wird in nachfolgender Ziffer 11.1 bestimmt.
- 10.15 Die vorstehenden Bestimmungen verändern die Beweislast nicht zum Nachteil des Kunden.

11. Haftung

- 11.1 Die Verpflichtung von Kaesler zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
- (i) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Kaesler der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden; Kaesler haftet nicht für Schäden, die auf der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- (ii) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit Kaesler eine Garantie übernommen hat.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
- 11.3 Die Ziffern 11.1 und 11.2 gelten entsprechend für die Haftung von Kaesler für vergebliche Aufwendungen.
- 11.4 Von Kaesler beauftragte Dritte gelten nur insoweit als Erfüllungsgehilfen von Kaesler, als sie Verpflichtungen von Kaesler gegenüber dem Kunden erfüllen. In diesem Zusammenhang haftet Kaesler nur für Verschulden bei der Auswahl des jeweiligen Dritten (culpa in eligendo). Kaesler haftet insbesondere nicht für Schäden oder Kosten, die dem Kunden dadurch entstehen, dass diese Dritten ihre Verpflichtungen nur unzureichend, verspätet oder überhaupt nicht erfüllen. In solchen Fällen ist Kaesler verpflichtet, die Interessen des Kunden wahrzunehmen, indem Kaesler etwaige aus der jeweiligen Pflichtverletzung entstehende eigene Ansprüche gegenüber diesen Dritten geltend macht oder solche Ansprüche auf Verlangen des Kunden an den Kunden abtritt.

12. Produkthaftung

Veräußert der Kunde Liefergegenstände, ob unverändert oder verändert, ob nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Kaesler im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis der Parteien verantwortlich ist.

13. Anweisungen zu Lagerung und Gebrauch

- 13.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich von Kaesler bestimmt, sind die Liefergegenstände gemäß den Anweisungen von Kaesler, insbesondere den Packungsbeilagen, zu lagern und zu gebrauchen.
- 13.2 Der Kunde hat zu überprüfen, ob die Dritten überlassenen Liefergegenstände gemäß den Anweisungen von Kaesler und gemäß der auf den jeweiligen Liefergegenständen angegebenen Lagerungsbeständigkeit genutzt und gelagert werden. Der Kunde muss auch sicherstellen, dass seine Mitarbeiter alle Anweisungen genau einhalten. Veräußert der Kunde Liefergegenstände weiter, so muss er den jeweiligen Vertragspartner oder andere Dritte, die die Liefergegenstände gebrauchen und weiterverarbeiten, verpflichten, diese Anweisungen zu befolgen.
- 13.3 Nehmen Dritte Kaesler wegen mangelhafter Liefergegenstände in Anspruch, und steht dies im Zusammenhang mit der schuldhaften Nichterfüllung einer oder mehrerer Pflichten des Kunden unter dieser Ziffer 13, so ist der Kunde verpflichtet, Kaesler sämtliche daraus entstehende Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.
- 13.4 Veräußert der Kunde Liefergegenstände weiter, so muss er sicherstellen, dass diese Liefergegenstände den in dem Bestimmungsland anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen; er ist verpflichtet, Kaesler von sämtlichen Ansprüchen Dritter infolge von Verstößen gegen diese Verpflichtung freizustellen, soweit er für die Verstöße gegenüber

den Dritten haftet.

- 13.5 Müssen Liefergegenstände vernichtet werden, so stellt der Kunde sicher, dass die Vernichtung mit der angemessenen und erforderlichen Sorgfalt und unter Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften erfolgt. Die vorstehende Bestimmung gilt unabhängig von der Verpflichtung des Kunden, die Liefergegenstände auf Verlangen von Kaesler an Kaesler zurückzugeben, falls die Liefergegenstände noch nicht vernichtet wurden.

14. **Datenschutz**

Kaesler ist berechtigt, Daten über ihre Kunden zu speichern und diese Daten für ihre geschäftlichen Zwecke zu nutzen und zu verarbeiten.

15. **Allgemeine Bestimmungen**

- 15.1 Der Kunde darf Ansprüche oder Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von Kaesler an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 15.4 Diese Geschäftsbedingungen sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.5 Für im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien oder seiner Gültigkeit entstehende Streitigkeiten gelten die folgenden Bestimmungen:
- (a) Befindet sich der eingetragene Sitz des Kunden im Gebiet eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes („**EW**R“) oder in der Schweiz, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien Cuxhaven. Kaesler ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (b) Befindet sich der eingetragene Sitz des Kunden außerhalb des EWR oder der Schweiz, so werden alle Streitigkeiten nach der zum Zeitpunkt dieses Verfahrens gültigen Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter(n) endgültig entschieden. Schiedsgerichtsstand ist Cuxhaven, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Das anwendbare materielle Recht entspricht dem in Ziffer 15.4 bestimmten Recht.
- 15.6 Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Version dieser Geschäftsbedingungen geht die deutsche Version vor. Die englische Version ist nur zu Informationszwecken erstellt worden.